**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 15 (1907)

Heft: 5

**Artikel:** Vorschriften für die Aufbewahrung und Behandlung von

Gummigegenständen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545498

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ad 3. Kommt aufs Gleiche wie 2 hinaus. Ich fenne sehr tüchtige Aerztinnen, mittels mäßige und auch recht untüchtige; ihre mates riellen Erfolge sind selbstwerständlich entsprechend, genau wie beim Manne.

Ad 4. Daß eine Aerztin als Gattin und Mutter für ihre Kinder Hülfe braucht, ist selbstwerständlich. Das gilt aber für alle Beruse. Ich fenne Aerztinnen, die recht gute Mütter und Gattinnen sind. Andere haben auf die She verzichtet, um ganz in ihrem Beruse aufzugehen. Auch hier läßt sich die Frage gar nicht allgemein beantworten.

Ad 6. Ich erhoffe von der Frau auf medizinischem Gebiete keine große Mehrung wissensichaftlicher Erkenntnisse, wohl aber unseres kulturellen Besitzes. Es ist, wie gesagt, das heilige Recht eines jeden Geschlechtes, sich nach seiner Natur und seiner Befähigung frei

entwickeln zu können. Es gibt hochbegabte Frauen in allen Gebieten. Wenn sie auch viel weniger neu kombinieren als die Männer, haben sie dennoch den großen Vorzug einer größeren Ausdauer und Hingebung, durch welche sie in aller Stille gegebene Gedanken ausarbeiten und zu deren Verwirklichung verhelfen. Gerne schmücken dann die Männer mit ihrem Namen die von ihren Frauen verrichtete Arbeit und dies gestatten die Frauen in ihrer natürlichen Selbstlosiakeit. Das ist unrecht. Ich fönnte mit vielen Beispielen auf= warten, wo Frauen soziale und sogar wissen= schaftliche Werte, auch auf medizinischem Gebiete, ins Leben gerufen und derart entwickelt haben, wie es keine Männer fertig gebracht hätten. Doch will ich es hier lieber unterlaffen, Namen zu erwähnen, da man bei Personennung nicht weiß, wo man aufhören soll.

# Vorschriften für die Aufbewahrung und Behandlung von Summigegenständen.

Bei der großen Rolle, die in der zivilen und militärischen Krankenpflege die Kautschuk-Urtifel spielen und bei ihrem hohen, immer noch steigenden Preis, ist es am Plat, auf die Wichtigkeit einer sachgemäßen Aufbewah= rung und Behandlung dieser Dinge hinzuweisen, denn davon hängt es zum großen Teil ab, wie lange ihre Brauchbarkeit auhält. Ein aut behandelter Gummischlauch kann eine Reihe von Jahren seinen Dienst versehen, während ein vernächlässigter in wenig Monaten unbrauchbar ist. Wir glauben deshalb, unsern Lesern einen Dienst zu leisten, wenn wir sie im folgenden mit den Vorschriften bekannt machen, die zurzeit für die Sanitäts= depots der deutschen Armee in dieser Hinsicht gelten. Dieselben lauten:

1. Die aus Gummi angefertigten Gegenstände werden in einem möglichst luftdicht

schließenden (Filzdichtung!), mit Zinkblech ausgestleideten Schranke, welcher auf vier Füßen steht, aufbewahrt; seine Größe richtet sich nach der Zahl der unterzubringenden Sachen.

Unter der Decke des Schrankes befinden sich nebeneinanderlaufend Holzstäbe, welche mit allen an ihnen hängenden Stücken leicht herausgenommen werden können. Um Boden steht ein weites, gegen Umfallen geschütztes, mit Wasser gefülltes Gefäß.

Das Durchschlagen von Nägeln durch die Zinkbekleidung ist nach Möglichkeit zu versmeiden; etwa im Innern des Schrankes vorsstehende Nagelköpfe sind zum Schutze gegen Kostbildung mit Parakinum liquidum zu bestreichen.

Das Waffer erhält, um Fäulnis hintans zuhalten, einen Zusatz von Alaun, Bors oder Karbolsäure. Zur Aufbewahrung ganz kleiner Bestände kann statt des Schrankes eine schmale, lange Kiste mit Zinkauskleidung, welche mit der einen Schmalseite auf untergelegte Klöße gestellt wird, benust werden.

Die Friedens und Kriegsbestände lagern in einem durch eine Zwischenwand geteilten oder bei größern Beständen in mehreren Schränken, stets aber getrennt voneinander und genau bezeichnet.

- 2. Der Schrank findet seine Ausstellung in einem trocknen und heizbaren Raume (Nebensaum der Apotheke, Aufnahmezimmer usw.), welcher besonders im Sommer nur geringen Temperaturschwankungen unterworfen ist. Die zur Ausbewahrung der Gegenstände geeignetste Temperatur beträgt  $15^{\circ}$  C. Steigen derselben in dem Raume über  $18^{\circ}$  und fallen unter  $12^{\circ}$  sind tunlichst zu vermeiden. Die Untersbringung des Schrankes im Keller oder in einem Bodenraume ist nicht zweckmäßig.
- 3. An allen Gummigegenständen ist das Beschaffungsjahr durch Aufdruck mit einem Gummistempel oder Anbringen eines Papiers oder Zinkblechschildchens tenntlich zu machen.
- 4. Die Freigatorschläuche, Drains, elastisichen Binden und Schläuche hängen jahrgangsweise geordnet frei an den unter der Decke des Schrankes befindlichen Holzstäben. Die Schläuche werden an ihnen mittelst konisch zulausender Holzzapfen mit verzinkter oder vernickelter Schraubenöse und Fadenschlinge befestigt, indem die Zapfen in das eine Schlauchsende eingeführt werden.

Die Binden werden über breite Holzbügel aufgehängt.

Die Eisbeutel, Luft- und Wassersissen sind, leicht aufgeblasen, entweder hängend oder auf Unterlagen (Zwischenfächern) von verzinktem Drahtgeflecht oder reichlich durchlochtem Zinkblech liegend, aufzubewahren.

Ein Einknicken der Gummisachen ist unter allen Umständen, ein gegenseitiges Berühren nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Von Zeit zu Zeit, im Sommer alle vier, im Winter mindestens alle zwei Wochen, werden alle Freigatorschläuche, elastischen Schläuche und Binden, Martinschen Binden, Drains und Sisbeutel für die Augen gefnetet und gedehnt.

Sind Stücke hart geworden, was namentlich bei Lagern in kalter Temperatur eintritt, so hat (außer bei elastischen Binden!) zunächst ein Erwärmen in warmem Wasser, dem etwas Salmiakgeist (5 %) zugesetzt werden kann, stattzufinden.

Das Kneten, Walken und Dehnen des Gummis erfolgt zuerst in kurzen Abständen, von Zentimeter zu Zentimeter. Ist es auf diese Weise gründlich durchgearbeitet, so kann ein vorsichtiges Dehnen des Schlauches oder der Binde im ganzen vorgenommen werden, wobei jedoch eine Ueberdehnung sorgfältig zu vermeiden ist. Auch ein Kollen des Gummis auf der Tischplatte unter mäßig starkem Druck der Hände ist zu empsehlen.

6. Alle zwei Monate, wenn erforderlich häufiger, sind die unter 5 genannten Gegenstände außer elastischen Binden, wenn sich ein Hartwerden bemerkbar gemacht hat, in Wasser von 40°, welchem 5°/0 Salmiakgeist zugesett ist, zu waschen, wobei gleichfalls ein Kneten und Walken stattzusinden hat.

Nach 15 Minuten werden die Sachen in 5% Glyzerin enthaltendes Wasser von dersselben Temperatur übertragen und in gleicher Weise bearbeitet. Es ist darauf zu achten, daß beim Waschen auch die Innenseite der Schläuche mit der Flüssigkeit in Berührung kommt.

Nach dem Waschen müssen die Gegenstände, damit keine Schimmelbildung auftritt, nach dem Abtropfen aller Flüssigkeit getrocknet werden. Erst wenn dies geschehen ist, gelangen sie in den Gummischrant zurück.

Bevor Gummigegenstände zum Gebrauch an Krankenstationen usw. abgegeben werden, sind sie in der angegebenen Weise zu bearbeiten. Auch auf den Krankenstationen usw. ist das Aneten und Waschen, besonders wenn die Sachen längere Zeit unbenutzt bleiben, nicht außer acht zu lassen.

- 7. Ueber das Kneten und Waschen ist ein Kontrollbuch zu führen, das auch den Namen des in jedem Falle mit der Behandlung der Gummisachen Beaustragten enthält. Das Buch, in welches auch Bemerkungen über beobachtete Fehler usw. einzutragen sind, wird im Gummisschrank ausbewahrt und bei Besichtigungen dem Prüfenden vorgelegt.
- 8. Beim Unterricht ber Sanitätsmannsichaften sind tunlichst nur bereits anderweitig

in Gebrauch gewesene elastische Binden und Schläuche zu verwenden. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Gegenstände (namentlich durch Ueberdehnen) keinen Schaden erleiden.

Bei Versendung von Sanitätsbehältnissen, Vestecken usw. dürfen die Gummigegenstände nicht in diesen untergebracht werden; sie sind vielmehr in besonderer Verpackung zu verschicken.

9. Ein Exemplar dieser Vorschriften ist in jedem Gummischrank deutlich sichtbar anzusbringen.

# Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Der Zentralvorstand an die Seftionen.

Delegiertenversammlung am 11. und 12. Mai in Genf. Für Samstag ben 11. Mai verweisen wir Sie auf die Einsabung, welche Sie von der Settion Genf erhalten werden.

Sonntag, den 12. Mai, morgens punkt 8 Uhr, Beginn der Delegiertenversammlung im Großratssaal.

## Traftanden:

- 1. Uppell. Vollmachtsübergabe.
- 2. Protofollgenehmigung der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 1906 in Basel.
- 3. Bekanntgabe des Jahresberichtes über das Vereinsjahr 1906—07.
- 4. Kassabericht, Bericht der Revisoren.
- 5. Wahl der Vorortssettion pro 1907-08.
- 6. Wahl von 2 Seftionen als Rechnungsrevisoren.
- 7. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
- 8. Diplomierung von schriftlichen Preisaufgaben. Bekanntgabe der schriftlichen Preisaufgaben pro 1907—08.
- 9. Antrag der Sektion vom Zürichsee: Der Zentralvorstand des Schweizerischen Militärsanitätsvereins möchte beauftragt

werden, das Eidgenössische Militärbeparstement anzufragen: "Ob für die, den Militärsanitätsvereinen angehörenden Mitgliedern zu den Uebungen und Aussmärschen bei Benützung der Bahn nicht Billette zur halben Tage verabfolgt werden könnten", da namentlich Mitsgliedern von Landsektionen des Schweiszerischen Militärsanitätsvereins der Bessuch der Uebungen stets große Kosten verursacht.

- 10. Anträge und Mitteilungen des Zentrals vorstandes.
- 11. Allgemeine Umfrage.

### Werte Rameraden!

Bezugnehmend auf die Ihnen seinerzeit zugestellte Liste betreff Verteilung der Bundessubvention pro 1907 möchten wir Ihnen auch an dieser Stelle nochmals Kenntnis von dersselben geben.

Nach der uns zugekommenen Weisung von Herrn Oberst Dr. Mürset, Oberseldarzt der eidgenössischen Urmee, sind den einzelnen Sektionenfolgende Beiträgezugewiesen worden:

Aaran Fr. 20, Basel 160, Biel 40, Chauxde-Fonds 19, Chur und Umgebung 50, Degersheim 38, Entlebuch 19, Freiburg 18,